

Soforthilfeprogramm des Bundes (Soforthilfe-Corona)

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Stand: 21.04.2020

| | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 1.1 | Fragen zum Punkt 1 des Antrages: Antragsteller | |
| | Was sind die FAQs? Warum ändern sich die FAQs? | <p>Bei der Corona-Soforthilfe für bis zu 10 Mitarbeiter handelt sich um eine Bundesförderung, die vom Land über die Investitionsbank Schleswig-Holstein abgewickelt wird. Das Land reicht hier nur Bundesgelder weiter. Die laufenden Hinweise des Bundes müssen daher berücksichtigt und eingearbeitet werden. Zuletzt wurden am 15. April 2020 entsprechende Maßgaben übermittelt. Durch einen nachträglichen Hinweis in diesen FAQs, der im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorlag, kann es nicht zu einer Schlechterstellung und Überkompensation seitens des Antragstellers kommen, s. dazu unten.</p> <p>Die FAQs dienen der Beantwortung häufig wiederkehrender Einzelfragen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung entstehen neuen Fragen, die beantwortet werden sollen. Auch wenn wir laufend im Austausch mit dem Bund sind und hier nach bestem Wissen und Gewissen die Antworten zusammentragen auf die Fragen, die häufig gestellt werden, können nicht alle Einzelfragen beantwortet oder berücksichtigt werden.</p> |
| | Wer ist antragsberechtigt? Wenn ich mehrere Unternehmen habe, kann ich für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen? In welchem Bundesland muss ich den Antrag stellen? | <p>Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Jedes juristisch selbständige Unternehmen, also jede Körperschaft, ist aus diesem Grund antragsberechtigt. Bei verbundenen Unternehmen ist das Gesamtunternehmen zu betrachten, das nur einen Antrag stellen darf. Für die Frage, was ein verbundenes Unternehmen ist, wird auf die Anlage im Download-Bereich verwiesen.</p> <p>Bei Körperschaften ist auf den Sitz laut Satzung/Gesellschaftsvertrag abzustellen. Liegt dieser Sitz in Schleswig-Holstein, kann hier ein Antrag gestellt werden. Liegt der Sitz in einem anderen Bundesland oder im Ausland kann in Schleswig-Holstein kein Antrag gestellt werden. Für unselbständige Betriebsstätten in Schleswig-Holstein von Körperschaften mit Sitz in einem anderen Bundesland oder im</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Ausland kann in Schleswig-Holstein kein eigener Antrag gestellt werden.</p> <p>Personengesellschaften, also GbR, OHG, KG, sind als eine Einheit zu betrachten, hier ist also nur ein Antrag möglich. Auch bei den Personenhandelsgesellschaften ist auf den Sitz laut Satzung/Gesellschaftsvertrag abzustellen. Es gelten insoweit die obigen Ausführungen entsprechend.</p> <p>Ansonsten kommt es darauf an, wo sich die Betriebsstätte befindet. Gibt es mehrere Betriebsstätten, ist der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit maßgebend.</p> <p>Liegen Sitz/Wohnsitz des/der Gesellschafter/s, des Selbständigen oder Einzelgewerbetreibenden und Betriebsstätte in unterschiedlichen Bundesländern, kann nur in <i>einem</i> Bundesland ein Antrag gestellt werden. Maßgebend ist, wo sich die Betriebsstätte befindet.</p> <p>Betreibt eine Person oder Personengesellschaft mehrere Gewerbebetriebe, sind grundsätzlich alle Betriebe antragsberechtigt, sofern die Unternehmen keine verbundenen Unternehmen sind. Allerdings dürfen die jeweiligen, auf den einzelnen Betrieb entfallenden, Betriebsausgaben nur einmal in Ansatz gebracht, bzw. müssen aufgeteilt werden (z.B. wenn eine Person mehrere Gewerbebetriebe in denselben Räumlichkeiten, mit denselben Maschinen usw. betreibt).</p> <p>Auf die Anzahl der unselbständigen Betriebsstätten kommt es nicht an, es kann also nicht für die jeweilige unselbständige Betriebsstätte ein eigener Antrag gestellt werden. Es ist auf die o.g. Grundsätze für Personenunternehmen und Körperschaften abzustellen.</p> <p>Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Öffentliche Unternehmen sind zunächst alle Unternehmen in der Organisationform einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ein öffentliches Unternehmen liegt darüber hinaus vor, wenn die Mehrheit der Anteile von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts gehalten wird. Öffentliche Unternehmen sind auch Unternehmen, die der staatlichen, öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen. Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind öffentliche Unternehmen, wenn die Mutter die Mehrheit der Anteile hält. Der vorherige Satz gilt nicht für Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (MBG).</p> |
| | Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs- | Nein. Mit einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit muss das |

| | |
|--|--|
| <p>Selbstständige gezahlt?</p> <p>Wird der Zuschuss auf für eine unternehmerische bzw. gewerbliche Tätigkeit im Nebenerwerb gezahlt?</p> | <p>Haupteinkommen, also der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, erzielt werden, s. Ziffer 1.1 (a) des Antrages. Hier handelt es sich um jemanden, der Einkünfte im Sinne von § 18 EStG erzielt.</p> <p>Ja, die unternehmerische, gewerbliche Tätigkeit im Nebenerwerb ist zuschussfähig, sie muss nur dauerhaft ausgeübt werden, s. Ziffer 1.1 (a) des Antrages. Hier handelt es sich um Gewerbetreibende oder Unternehmen, die Einkünfte im Sinne von § 15 EStG erzielen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen o.ä., hier muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt werden.</p> <p>Ein Nebenerwerb liegt vor, wenn dadurch nicht der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens erwirtschaftet wird. Auf die Rechtsform kommt es insoweit nicht an.</p> <p>Eine Tätigkeit wird dauerhaft ausgeführt, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeführt wird.</p> |
| <p>Sind Freiberufler/innen antragsberechtigt? Wann liegt eine Tätigkeit im Haupterwerb vor?</p> | <p>Ja, wenn Sie ihre Tätigkeit im Haupterwerb betreiben. Eine Tätigkeit wird im Haupterwerb ausgeübt, wenn damit der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens erwirtschaftet wird.</p> |
| <p>Sind Existenzgründer/innen antragsberechtigt?</p> | <p>Nur, wenn sie schon vor dem 01.04.2020 am Markt tätig gewesen sind. Bei Unternehmen, die ab dem 01.04.2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, besteht keine Hilfsbedürftigkeit, da sie ihre Geschäfte in Ansehung der Corona-Krise aufgenommen haben und zudem ein höheres Missbrauchspotential besteht.</p> |
| <p>Sind gemeinnützige Einrichtungen antragsberechtigt?</p> | <p>Ja, aber nur, wenn Sie als ein Unternehmen anzusehen sind. Es muss ein wirtschaftlicher, unternehmerischer Geschäftsbetrieb unterhalten werden, etwa durch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen am Markt. Auf die Rechtsform kommt es nicht an. Das ist zum Beispiel bei der „gGmbH“ der Fall, aber auch bei Werkstätten für Behinderte, die Waren und Dienstleistungen anbieten oder entsprechenden Organisationen für Gefängnisinsassen, die von der Steuer befreit sind. Beim Sportvereinen z.B. dürfte dies dagegen regelmäßig nicht der Fall sein. Gleiches dürfte für Einrichtungen zur Förderung der Kultur gelten. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an.</p> |
| <p>Sind auch Vereine antragsberechtigt</p> | <p>Nicht, wenn sich ein Verein überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanziert und der wirtschaftlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Einrichtung</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. |
| | Was bedeutet „Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?“ | Eine Definition dazu finden Sie im Downloadbereich unter „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Vereinfacht ausgedrückt, handelt es sich um Unternehmen, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt haben. Siehe auch Ziffer 6.6 des Antrages. |
| | Sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion antragsberechtigt? | Ja. |
| | Sind Unternehmen / Selbstständige, z.B. Künstler, der Kreativwirtschaft antragsberechtigt? | Sie gehören grundsätzlich zum Kreis der Antragsberechtigten. Sie müssen aber einen Finanz- und Sachaufwand haben, um überhaupt in einen Liquiditätsengpass gemäß Ziffer 5 des Antrags geraten zu können. |
| | Mein Haushalt bezieht Leistungen nach dem ALG II. Bin ich antragsberechtigt? | Ja. Aber beim Antragsteller muss es sich um einen arbeitssuchenden Selbständigen oder Gewerbetreibenden handeln. |
| | Ich beziehe aufstockende ALG II-Leistungen. Bin ich antragsberechtigt? | Ja. Aber beim „Aufstocker“ muss es sich um einen Selbstständigen oder Gewerbetreibenden handeln. |
| | Fällt ein Unternehmen, das im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen zum 01.01.2020 erworben wurde unter den Kreis der Antragsberechtigten? | Ja. Das Unternehmen muss schon vor dem 01.04.2020 am Markt tätig gewesen sein. Anderenfalls würden viele Neugründungen / Start-Ups keine Hilfe erhalten. Ob das Geschäft im Rahmen einer Geschäftsveräußerung erworben wurde oder ob es sich um eine Neugründung handelt, ist irrelevant. Bei Unternehmen, die nach dem 01.04.2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben oder bei Geschäften, die nach dem 01.04.2020 erworben wurden, besteht keine Hilfsbedürftigkeit, da sie ihre Geschäfte in Ansehung der Corona-Krise aufgenommen haben und zudem ein höheres Missbrauchspotential besteht. |
| | Gilt der Antrag auch für Vermieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäuser oder sonstiger Vermietungstätigkeit? | <p>Hier kommt es zunächst ganz entscheidend darauf an, ob es sich um eine gewerbliche Vermietungstätigkeit (Einkünfte aus § 15 EStG) handelt oder nur private Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Einkünfte aus VuV gemäß § 21 EStG) erzielt werden.</p> <p>Liegt nach dieser steuerrechtlichen Einordnung eine gewerbliche Tätigkeit vor, kann ein Antrag gestellt werden.</p> <p>Bei der Vermietung von Ferienwohnungen o.ä. kann von einer gewerblichen Tätigkeit ausgegangen und ein Antrag gestellt werden, wenn sie im Haupterwerb erfolgt, die Vermietung für maximal sechs Wochen und in einem entsprechenden Wechsel vorgenommen wird, zusätzliche Dienstleistungen angeboten werden (z.B. Reinigung, Frühstück usw.), u.U. mit Angestellten oder Hilfspersonal, und das fortlaufend geschäftsmäßig beworben wird.</p> <p>In allen anderen Fällen nur privater Vermietungstätigkeit, kann kein Antrag gestellt</p> |

| | | |
|----------|--|---|
| | | werden, da es sich insoweit weder um eine gewerbliche noch selbständige Tätigkeit handelt. |
| | Gilt das Programm auch für Finanzierungsvermittler? | Es gibt keine Brancheneinschränkungen. |
| | Ich habe zwei Geschäfte und zwei Gewerbebeanmeldungen, reicht da ein Antrag? | Nein, da auf das Unternehmen abgestellt wird, können Sie zwei Anträge stellen. Üben Sie aber beide Gewerbe z.B. in denselben Räumen, mit demselben Personal und Maschinen usw. aus, können die Kosten dafür nicht doppelt in beiden Anträgen in Ansatz gebracht werden. Sie können nur einmal in Ansatz gebracht oder müssen aufgeteilt werden. |
| | Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 1.04.2020 geändert hat (z.B. in eine UG)? | Ja, auf die Rechtsform kommt es nicht an. Der Geschäftsbetrieb muss aber vor dem 01.04.2020 bestanden haben. |
| 1.2. | Was ist die Steuer-ID? | Das ist die persönliche Steueridentifikationsnummer, die Ihnen vom Finanzamt zugeteilt wurde. Wenn Sie den Antrag für ein Unternehmen stellen, geben Sie bitte die Steuernummer an. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer reicht nicht. |
| 2 | Fragen zum Punkt 4 des Antrages: Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung | |
| | Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich die Angabe zur Anzahl der Beschäftigten? Wegen des Saisongeschäfts habe ich in den Wintermonaten weniger Angestellte als in den Sommermonaten. Aktueller Stand im März 2020 oder Durchschnitt des letzten Jahres? | Es ist die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln und im Antrag auf der Basis von Vollzeitäquivalenten anzugeben. |
| | Muss es sich bei den Beschäftigten um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte handeln? | Nein, es müssen z.B. auch geringfügig Beschäftigte berücksichtigt werden. Diese sind in Vollzeitäquivalente mit 39 Stunden/Woche umzurechnen. |
| | Zählen Mitarbeiter/Innen in Elternzeit mit? | Ja, wenn die Verträge noch laufen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte. |
| | Zählen 450 Euro Kräfte (Mini-Jobs)? | Ja, geringfügig Beschäftigte müssen berücksichtigt werden. Diese sind in Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit 39 Stunden/Woche umzurechnen. Bsp.: 5 MA zu je 20 Wochenstunden entsprechen = $100 \text{ Std} / 39 = 2,56 \text{ VZÄ}$ |
| | Zählen Auszubildende zu den Beschäftigten? | Ja, aber nur wenn sich der Antragsteller dafür entscheidet, sie „können“ also berücksichtigt werden. |
| | Zählen Inhaber oder Gesellschafter zu den Beschäftigten? | Nein. |
| | Zählen Geschäftsführer zur Zahl der Beschäftigten? | Ja, aber nur wenn Sie nicht zugleich Gesellschafter sind. |
| | Ab wann zählt ein Beschäftigter als Vollzeitkraft? Sind andere Wochenarbeitsstunden wie 38,5 oder 40 Stunden auf 39 Wochenstunden für eine Vollzeitkraft | Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 39h/Woche berücksichtigt. |

| | | |
|----------|--|---|
| | umzurechnen? | |
| | Wie ist die Berechnung der Beschäftigten bei Kurzarbeit? Zählt dabei die normale Arbeitszeit oder nur die in Kurzarbeit tatsächlich gearbeiteten Stunden? | Es ist auf die übliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag abzustellen. Anderenfalls könnten auch Unternehmen mit über 10 Beschäftigten einen Antrag stellen. Diese sind aber nicht Adressat des Soforthilfeprogramms des Bundes. |
| | Soll die Umrechnung in Vollzeitäquivalente nach tatsächlichen Stunden erfolgen? D. h. eine Kraft mit 10 Stunden pro Woche ist eine 10/39 Vollzeitstelle? | Ja. |
| | Werden 10,3 oder 10,7 Vollzeitäquivalente abgerundet? | Nein. Unternehmen mit über 10,0 Vollzeitäquivalenten werden in diesem Programm nicht gefördert, für diese hat das Land Schleswig-Holstein ein ergänzendes Programm aufgelegt. |
| 5 | Fragen zum Punkt 5 des Antrages: Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist | |
| | Müssen zur Abwendung des Liquiditätsengpasses auch private Mittel vom Unternehmen eingesetzt werden? Muss ich als persönlich haftender Gesellschafter auch noch meine privaten Mittel vorher einbringen? | Nein, zur Abwendung des Liquiditätsengpasses müssen keine privaten Mittel vom Unternehmer oder Selbständigen eingesetzt werden. Nein, das gilt auch für den persönlich haftenden Gesellschafter. |
| | Gibt es die Soforthilfe nur, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel des Unternehmens verbraucht sind? | Nein, auf vorhandene betriebliche Liquidität kommt es gemäß der neuen FAQs des Bundes vom 08. April nicht an. |
| | Müssen zur Abwendung des Liquiditätsengpasses auch Anlagevermögen, also z.B. Immobilien des Unternehmens, eingesetzt werden? | Nein, erst recht nicht. |
| | Müssen betriebliche Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann? | Nein, s.o. |
| | Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden? | Nein. Privatkonten, private Mittel, private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen. |
| | Gehören Personalkosten auch zum „erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand“? | Nein, gemäß der neuen FAQs des Bundes vom 08. April 2020 können Personalkosten nicht berücksichtigt werden. |
| | Gibt es die Zuschüsse auch bei zu erwartenden Umsatzlücken, wenn im laufenden Monat noch kein Umsatzrückgang eingetreten ist, dieser aber für die Folgemonate erwartet? Wann muss dann beantragt werden? Wenn der Umsatz wegfällt oder wenn es absehbar ist? | Ja. Es kommt auf die Prognose des Antragstellers an, ob seine Einnahmen in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten, also in der Zukunft, nicht mehr ausreichen, um die Betriebsausgaben zu decken. Auf vergangene, angesichts von saisonalen Geschäften u.U. umsatzschwache, Monate kommt es nicht an. Der Antrag kann also schon gestellt werden, obwohl im Zeitpunkt der |

| | | |
|--|--|---|
| | | Antragstellung noch gar kein Liquiditätsengpass vorliegt. |
| | Was gehört zum „betrieblichen Sach- und Finanzaufwand“? | Dazu gehören alle Aufwendungen, die nach den Grundsätzen des betrieblichen Rechnungswesens und des Handelsrechts als solche behandelt werden. Die Aufzählung im Antragformular ist nur beispielhaft. |
| | Zählen Privatentnahmen zum betrieblichen Sach- und Finanzaufwand? | <p>Nein. Privatentnahmen zählen nicht zum Sach- u. Finanzaufwand. Entnahmen sind weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich Aufwand. Sie stellen vielmehr eine Verwendung des Gewinns dar und sind damit letztlich zu versteuern. Sie sind quasi das Gegenteil von Aufwand.</p> <p>Anderenfalls würde man die Hilfe für einen entgangenen oder reduzierten Gewinn/Umsatz gewähren. Genau das ist aber nicht beabsichtigt, die Hilfe knüpft an die Betriebsausgaben an.</p> <p>Zudem könnte der Unternehmer anderenfalls i.Ü. seinem Betrieb über (erhöhte) Privatentnahmen Finanzmittel entziehen, so dass ein Liquiditätsengpass (künstlich) herbeigeführt wird und die Notlage und Antragsberechtigung herbeigeführt wird.</p> <p>Wenn die Entnahmemöglichkeiten für den Gewerbetreibenden / Selbständigen nicht mehr ausreichen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, sei es für private Krankenversicherung, private Miete usw., muss er die sozialen Sicherungssysteme, ALG II, in Anspruch nehmen. Insoweit ist eine vereinfachte Antragsprüfung vorgesehen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen.</p> <p>Hier kann nichts Anderes gelten, als für Solo-Selbständige und -gewerbetreibende, die keine Betriebsausgaben haben, etwa, weil sie gar keine Betriebsräume, geleaste Maschinen usw. haben. Sie müssen dann auch ALG II beantragen.</p> |
| | Je nach Monat der Antragstellung werden verschiedene Zahlen zugrunde gelegt und zwar die des Monats („in diesem Monat“). Wenn man Anfang April den Antrag stellt, existieren noch keine April-Zahlen: Soll man die schätzen oder ist immer der Vormonat gemeint? | Maßgeblich sind die drei bzw. fünf Monate nach Antragstellung. Der Monat der Antragstellung zählt nicht mit, s. Ziffer 5.1 des Antragsformulars. Da für die Antragstellung und die Frage der Zuschusshöhe zukünftige Zeiträume zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich eine Prognose anzustellen. |
| | Für März kann ich mit unseren Liquiditätsreserven die Kosten noch decken. Spätestens ab Ende April würde ich Zuschüsse benötigen, um die aktuell geplanten Kosten zu decken. Sollte ich den Antrag dann erst ab 01.04. stellen? | Ja, das empfehlen wir. |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Ich bin Fotografin und nur saisonal tätig. Es wurden bereits Aufträge storniert und verschoben. Ich habe Sorge, dass ich mir, aufgrund von Corona, kein Polster für die kommenden Wintermonate erarbeiten kann, um die Kosten in diesen zu decken. Kann ich das in meiner Rechnung berücksichtigen?</p> | <p>Sofern kein aktueller Liquiditätsengpass besteht, sind Sie leider nicht antragsberechtigt.</p> |
| | <p>Ist der Liquiditätsengpass im Sinne von Ziffer 5.1 des Antrages für 3 Monate anzugeben oder pro Monat und wird dann hochgerechnet?</p> | <p>Der gesamte Liquiditätsengpass für die auf den Antrag folgenden drei bzw. fünf Monate (bei Mietminderung) ist gemäß Ziffer 5.1 des Antrages zu prognostizieren und anzugeben, nicht für den einzelnen Monat.</p> |
| | <p>Sind unter Punkt 5.1 zum Antrag auch die Mieten für die private Wohnung mit einzubeziehen? Diese sind in der Vergangenheit auch aus den Erträgen der Selbständigkeit bestritten worden.</p> | <p>Nein, das wäre eine Privatentnahme, s. dazu oben. Nur die betrieblichen Mieten sind mit einzubeziehen.</p> |
| | <p>Wie sieht es aus, wenn in anderen Betrieben liquide Mittel oder auch beim Ehepartner vorhanden sind. Kann der Antrag trotzdem zum Erfolg führen?</p> | <p>Vorhandene liquide Mittel des Betriebs sind nach den Maßgaben des Bundes vom 08. April 2020 nicht einzusetzen. Auf eine Konsolidierung der liquiden Mittel bei „anderen“ Betrieben kommt es deshalb nicht an. Private Mittel des Ehepartners werden erst Recht nicht berücksichtigt.</p> |
| | <p>Im Antrag ist von "fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen" die Rede. Sind damit auch laufende Personalaufwendungen gemeint?</p> | <p>Nein, s.o.</p> |
| | <p>Ich bin selbständig tätig und der Umsatzrückgang beträgt bei mir 100%. Kann ich mein durchschnittliches Monatseinkommen in den zu erwarteten Liquiditätsengpass einfließen lassen?</p> | <p>Nein, da es sich vermutlich um eine Privatentnahme handelt. Berücksichtigt werden nur Liquiditätsengpässe, die aufgrund fortlaufender betrieblicher Sach- und Finanzaufwendungen entstehen.</p> |
| | <p>Wie errechnet sich die Zuschusshöhe?</p> | <p>Die Zuschusshöhe errechnet sich aus einer Saldierung der erwarteten Einnahmen (die vermutlich infolge der Corona-Krise vergleichsweise gering ausfallen werden) und des Finanz- und Sachaufwands für die nächsten drei Monate (bzw. fünf bei Mietminderung) nach Antragstellung. Der Betrag, um den der o.g. Aufwand die Einnahmen übersteigt, entspricht dem Liquiditätsengpass.</p> <p>Es kommt insoweit auf die Prognose des Antragstellers im Sinne von Ziffer 5.1 des Antrages an, ob seine Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb in den auf die Antragstellung folgenden drei bzw. fünf Monaten, also in der Zukunft, nicht mehr ausreichen, um den o.g. Aufwand zu decken. Auf vergangene, angesichts von saisonalen Geschäften u.U. umsatzschwache, Monate kommt es nicht an.</p> <p>Der Antrag kann also schon gestellt werden, obwohl im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar kein Liquiditätsengpass vorliegt.</p> |

| | | |
|--------------|--|--|
| | | <p>Bsp.: Antragstellung April:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwartete Einnahmen Mai/Juni/Juli insgesamt 20T€ • erwarteter Aufwand Mai/Juni/Juli insgesamt 28T€ • = 8T€ Liquiditätsengpass. <p>Wer keinen „erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand“ im Sinne von Ziffer 5 des Antragsformulars hat, kann keinen Liquiditätsengpass haben und ist damit nicht antragsberechtigt. Auf private Ausgaben kommt es insoweit nicht. Können private Ausgaben nicht gedeckt werden, können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden, s.o.</p> |
| | Sind bei den „Kosten“ unter 5.1 bei dem zu erwarteten Liquiditätsengpass auch private Krankenkasse und Privatentnahmen für den Lebensunterhalt des Unternehmers zu berücksichtigen? | Nein, das wären Privatentnahmen, s. dazu oben. Wer keinen „erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand“ im Sinne von Ziffer 5 des Antragsformulars, also keine Betriebsausgaben, hat, kann keinen Liquiditätsengpass haben und ist damit nicht antragsberechtigt. Auf private Ausgaben kommt es insoweit nicht. Können private Ausgaben nicht gedeckt werden, können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden, s.o. Insoweit wird eine vereinfachte Antragsprüfung vorgenommen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen |
| | Ist 5.3 (kurze Erläuterung zum Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona-Pandemie) ein Pflichtfeld? | Ja. |
| 6./7. | Fragen zu sonstigen Erklärungen des Antragstellers | |
| 7.2 | „Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.“ Was bedeutet das? | Das bedeutet, dass Sie bei Rückfragen oder im Falle einer Prüfung alle Unterlagen, die zur Prüfung der Antragsberechtigung relevant sein könnten, zur Verfügung stellen. |
| 7.1 | Werden Darlehen (z.B. der KfW) auf den Zuschuss angerechnet, oder sind diese mit einander kombinierbar? | Nein, sie werden grundsätzlich nicht angerechnet, sie sind kombinierbar. Etwas anderes gilt nur, wenn die Darlehensbedingungen dies vorsehen. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Zuschüssen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. |
| 7.1 | Wie ist eine Überkompensation definiert? | Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen aus diesem Soforthilfeprogramm oder in Summe mit sonstigen öffentlichen Zuschüssen erhält, als erforderlich wäre, um den Liquiditätsengpass zu beseitigen. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen dann zurückgezahlt werden. |

| | | |
|-----|---|---|
| 7.1 | Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe ein steuerbarer Zuschuss darstellt und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist. Was bedeutet das? | Der Zuschuss ist als Betriebseinnahme zu versteuern. Der Antragsteller muss den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 angeben. |
| 7.4 | Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggfls. zurückgezahlt werden? | Der Antragsteller versichert im Antragsformular, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Eine Prüfung ist im Einzelfall möglich. |
| | Weitere Fragen | |
| | Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen? | Unbedingt beizufügen sind eine Kopie des Handelsregister-Auszug oder der Gewerbeanmeldung. Wenn Sie freiberuflich tätig sind, und daher beides nicht haben, reichen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises ein. Landwirtschaftliche Betriebe müssen neben einer beidseitigen Personalausweiskopie des Landwirts ein Dokument mit ihrer Betriebsnummer zum Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit einreichen. Die Betriebsnummer wird z. B. im Sammelantrag für Direktzahlungen angegeben. Hinweis zur Personalausweiskopie: Für die erforderliche Identitätsprüfung werden die Daten „Name, Vorname, Anschrift und ausstellende Behörde“ benötigt. Dem Antragstellenden wird empfohlen, die übrigen Informationen auf dem Personalausweis unkenntlich zu machen (Foto, Ausweisnummer, Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum). Für den Fall, dass der Antragstellende dies unterlässt, erklärt er seine Einwilligung, dass die nicht unkenntlich gemachten Daten ggf. bis zur Löschung des gesamten Vorgangs gespeichert bleiben, aber nicht weiterverarbeitet werden. |
| | Wie reiche ich den Antrag ein? | Nachdem sie das Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben haben, gehen Sie bitte auf www.ib-sh.de/antragsupload , um Ihren Antrag mit dem erforderlichen Nachweis online an die IB.SH zu übermitteln. |
| | Darf der Zuschuss genutzt werden, um Bankkredite zu bedienen? | Ja, aber nur für betriebliche Bankkredite. Der Zuschuss wird für die Beseitigung des Liquiditätsengpasses gewährt und kann damit zur Bedienung betrieblicher Bankkredite genutzt werden. |
| | Muss nachgewiesen werden wofür der Zuschuss eingesetzt wird? | Ein Nachweis ist nicht erforderlich. Es kann aber nachträglich zu einer Prüfung kommen (s. Ziff. 7.6 des Antrages). |
| | Reicht das Geld für alle? | Das Programm ist darauf eingerichtet, dass alle Unternehmen mit den |

| | | |
|--|--|--|
| | | vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Problemen das Programm in Anspruch nehmen können. |
|--|--|--|